

≡ Geschäftsordnung

des Vorstands von Exil - Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung des Vorstandes von Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. regelt die Arbeit sowie die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung des Vorstandes des Vereins (§ 9, Absatz 6 der Satzung). Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand veröffentlicht die Geschäftsordnung, um Transparenz über die wesentlichen Abläufe im Verein zu gewährleisten.

§ 1 Vorstandssitzungen

(1) Turnus und Ablauf

Zwischen den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen sind die Vorstandssitzungen das wichtigste Beschlussgremium des Vereins. Sie finden in der Regel ein Mal pro Monat statt.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Wesentliche Beschlüsse des Vorstands werden den Mitgliedern mitgeteilt. Der Vorstand bezieht – wo immer dies möglich und sinnvoll ist – einzelne Mitglieder, Mitarbeitende oder andere gewählte Gremien durch vorherige Absprache oder durch direkte Einladung in seine Beratungen mit ein, um seine Entscheidungen auf eine breite Basis zu stellen.

(2) Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertretungsberechtigte anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über Beschlussvorlagen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

(3) Beteiligung der Geschäftsführung an Vorstandssitzungen

Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit der Vorstand es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Die Geschäftsführung hat keine Stimme im Vorstand. Ihre Aufgabe ist es, Entscheidungen in Absprache mit dem Vorstand durch Recherchen und Vorlagen vorzubereiten, den Vorstand zu beraten und an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mitzuwirken. Außerdem berichtet sie dem Vorstand über ihre Arbeit und die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 2 Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands

(1) Alleinvertretungsberechtigung

Allein vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Sie entscheiden daher in allen wichtigen Fragen des Vereins, soweit nicht der ganze Vorstand befasst

werden muss oder kann. Sie tragen insbesondere die Gesamtverantwortung für den Personalbereich.

(2) Finanzvorstand

Der Finanzvorstand hat die Aufsicht über die Finanzen des Vereins. Sie/Er lässt sich von der Geschäftsführung regelmäßig (4 Mal pro Jahr) über den Stand der Einnahmen und Ausgaben informieren und erstellt unter Mitwirkung der Geschäftsführung den Jahreshaushalt des Vereins, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und den verbindlichen Rahmen für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins festlegt.

(3) Beisitzer

Die Beisitzer entscheiden im Vorstand mit über alle wichtigen Fragen der Vereinsentwicklung.

(4) Weitere Aufgaben des Vorstands

Alle Mitglieder des Vorstands übernehmen darüber hinaus nach Absprache weitere spezielle Aufgaben, wie zum Beispiel die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Mitgliederbetreuung, politische Arbeit, Begleitung der Ehrenamtsarbeit, die Teilnahme an vereinsinternen und –externen Foren und Arbeitskreisen oder die Repräsentation des Vereins nach außen.

§ 3 Bestellung der Geschäftsführung

Der Vorstand stellt für den Verein eine Geschäftsführung ein. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins auftragsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung von Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. sowie dieser Geschäftsordnung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Die Geschäftsführung setzt - vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall - die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige den Vorstand obliegende Maßnahmen durch. Die Geschäftsführung berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mit.

(1) Koordinierung der Vereinstätigkeit

Im Auftrag des Vorstands koordiniert die Geschäftsführung die gesamte Tätigkeit von Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V., so auch die durchgeführten Projekte und ist für die gesamte Personal- und Finanzverwaltung des Vereins zuständig. Die Geschäftsführung dient damit als Schnittstelle zwischen Vorstand und Mitarbeitenden sowie für die Zusammenarbeit mit Partnern und Förderern.

(2) Finanzverwaltung und Mittelakquise

Die Verantwortung für die Finanzverwaltung des Vereins, einschließlich der von Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. durchgeführten Projekte, liegt bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite. In diesem Rahmen handelt die Geschäftsführung eigenständig, schließt Verträge oder bereitet Vertragsabschlüsse vor, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet zu professioneller Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Prüfer*innen jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.

Gemeinsam mit der Buchhaltung führt die Geschäftsführung die Bücher des Vereins und bereitet die jährlichen Rechnungsabschlüsse vor. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung des Budgets.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Diese Mittel können Mitgliedsbeiträge, Projektfördermittel, Spenden oder Sponsorenbeiträge sein. Die Geschäftsführung bespricht die Entwicklungen auf diesem Gebiet laufend mit dem Vorstand.

(3) Personalverantwortung und -management

Die Personalverantwortung für die Mitarbeitenden des Vereins trägt der Vorstand. Operativ delegiert er diesen Bereich an die Geschäftsführung, die allen Mitarbeitenden von Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. gegenüber weisungsbefugt ist. Die Geschäftsführung ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Die Auswahl von Personal bei Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. erfolgt nach dem Prinzip der Transparenz. Neue Stellen und nachzubesetzende Stellen, die nicht aus wichtigen Gründen intern, d.h. mit einer bereits bei Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. beschäftigten oder ehrenamtlich arbeitenden Person besetzt werden sollen, werden grundsätzlich auf der Exil-Website öffentlich ausgeschrieben.

Die Personalauswahl erfolgt durch die Geschäftsführung und den Vorstand. Entscheidend für die Auswahl ist die Kompetenz, Erfahrung und persönliche Eignung im Hinblick auf die ausgeschriebene Aufgabe.

Die Geschäftsführung verantwortet das Personalentwicklungskonzept des Vereins und führt jährliche Feedbackgespräche mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Über wichtige Entwicklungen im Personalmanagement berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der Vorstandssitzungen mündlich und stimmt Ziele und Vorgehensweisen mit dem Vorstand ab.

(4) Mitgliederverwaltung

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Verantwortung für die Mitgliederverwaltung. Aufgaben der Mitgliedergewinnung und –betreuung übernehmen sowohl hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende als auch die Mitglieder des Vorstands.

(5) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Einzelne Aufgaben delegiert die Geschäftsführung an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, Honorarkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende.

(6) Repräsentation des Vereins

Die Geschäftsführung kann den Verein nach Absprache mit dem Vorstand nach außen repräsentieren. Ihr obliegt in Absprache mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Außendarstellung des Vereins in Form von Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.

(7) Berichtspflicht

Die Geschäftsführung hat den Vorstand des Vereins über alle wesentlichen Vorgänge aus der Geschäftsstelle zu unterrichten.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen. Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten,
- b) grundlegende Änderungen in der Organisation der Geschäftsstelle,
- c) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind,
- d) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ab einem Wert von 1.000,00 €,
- e) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften,
- f) Abschluss und Aufhebung von Dienstverhältnissen,
- g) Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen,
- h) Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren,
- i) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Die Geschäftsführung hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Geschäftsführung trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands des Vereins bei und ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.

(1) Vorstandssitzungen und -beschlüsse

Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Vorstandes. Dem Vorstand werden der Entwurf der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen drei Tage vor der Sitzung übermittelt.

(2) Beschlussvorlagen

Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen den Beschlussgegenstand beschreiben und einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag beinhalten.

(3) Fachaufsicht bei Projekten

Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue eigene und Kooperationsprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden eigenen und Kooperationsprojekten liegt bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Fachaufsicht in Teilbereichen an andere Mitarbeitende übertragen.

(4) Abwesenheitsregelung

Längere Urlaubstermine und Dienstreisen stimmt die Geschäftsführung mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden ab.

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde am 10.08.2017 vom Vorstand beschlossen.